Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Merkblatt Gewässerkreuzungen / offene Bauweise

Hinweise zur Bauausführung

- 1. Bei der Baudurchführung darf keine Gewässerverunreinigung erfolgen.
- 2. Für die Leitung ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m einzuhalten.
- 3. Die Arbeitsbreite am und im Gewässer ist auf ein Minimum zu beschränken. Das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen, zu verfüllen, und zu verdichten.
- 4. Die Baumaßnahme ist zu einer hochwasserarmen Jahreszeit und so durchzuführen, dass bei wider Erwarten auftretenden Hochwasserereignissen ein Abschwemmen von Erdaushub und Humus ausgeschlossen ist und der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.
- 5. Die Leitungstrasse ist außerhalb der Böschungskante gut sichtbar zu vermarkten.
- 6. Der uferbegleitende Bewuchs ist zu erhalten.
- 7. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, seine Anlagen
- 8. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, seine Anlagen auf seine Kosten künftigen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen am Gewässer anzupassen.
- 9. Auf die Belange der Fischerei ist bei Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Fischereiberechtigte ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Arbeiten zu verständigen.
- 10. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 11. Der Vorhabensträger haftet für jeden Schaden, der Dritten aus dem Bau, der Benutzung und der Unterhaltung der Maßnahme entsteht.

Hinweis:

Die Genehmigung ersetzt nicht privatrechtliche Gestattung der Eigentümer und Berechtigten am Grundstück und am Gewässer.



Besuchszeiten